

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

vom 21. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2024)

zum Thema:

**Polizeieinsatz rund um die Räumung des besetzten Instituts für
Sozialwissenschaften der Humboldt- Universität zu Berlin**

und **Antwort** vom 11. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2024)

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19510
vom 21. Juni 2024
über Polizeieinsatz rund um die Räumung des besetzten Instituts für Sozialwissenschaften
der Humboldt-Universität zu Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Vorfeld der Räumung hat sich eine Versammlung rund um das besetzte Institut gebildet, dessen Anmeldung untersagt wurde.
 - a. Mit welcher genauen Begründung wurde die Versammlungsfreiheit in diesem Fall eingeschränkt?
 - b. Welche Gefahren für elementare Rechtsgüter wurden nach Auffassung der Innenverwaltung durch Verbot und Auflösung dieser Versammlung abgewehrt?
 - c. Weshalb konnte diesen Gefahren nicht durch Auflagen, Selbstverpflichtung der Organisatoren oder durch polizeiliche Maßnahmen begegnet werden?
 - d. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit Versammlungen rund um das besetzte Institut zwischen Mittwoch und Donnerstag vorübergehend festgenommen oder in Gewahrsam genommen? Welche Vorwürfe oder Straftaten wurden den festgenommenen Personen zur Last gelegt?

Zu 1a. bis 1c.:

Aufgrund der erkennbaren Einflussnahme der sich im Gebäude aufhaltenden Personen auf die vor dem Gebäude befindlichen Sammlungsteilnehmenden, der inkriminierten Ausrufe sowohl von Seiten der Besetzenden aus dem Gebäude heraus als auch von den Sammlungsteilnehmenden vor dem Gebäude sowie der aufschaukelnden Wechselwirkung wurde den Personen vor dem Gebäude am 22.05.2024 um 19:21 Uhr ein neuer Kundgebungsort (Geschwister-Scholl-Straße vor der Bibliothek) zugewiesen. Ziel war es, einer Lageverschärfung entgegenzuwirken und weitergehende Straftaten zu unterbinden, ohne die Sammlung aufgrund der Gefahrenlage untersagen oder auflösen zu müssen.

Gegenüber den Versammlungsteilnehmenden erging zudem eine Beschränkung, die fortwährenden Ausrufe von strafbewehrten Inhalten zu unterlassen. Diese wurde zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verfügt. Gegenüber der Polizei Berlin gaben sich weder Organisierende noch eine Versammlungsleitung zu erkennen, sodass die Bekanntgabe der Beschränkungen gegenüber den Teilnehmenden durch die Polizei Berlin erfolgte.

Die Versammlung musste im Ergebnis nicht aufgelöst werden.

Zu 1d.:

Es wurden 226 Freiheitsbeschränkungen aufgrund folgender Tatvorwürfe nach dem Strafgesetzbuch vorgenommen:

Delikt (Verdacht)	Anzahl
Hausfriedensbruch	71
Körperverletzung	2
Landfriedensbruch	11
schwerer Hausfriedensbruch	122
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	2
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	1
Volksverhetzung	4
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	11
Beleidigung	2
gesamt	226

Quelle: interne Datenerhebung Polizeidirektion Einsatz/Verkehr (Dir E/V), Stand: 3. Juni 2024

2. Am Donnerstag, den 23.05. räumte die Polizei das besetzte Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt Universität.
 - a. Um was für einen Einsatz handelte es sich und welche Einheiten und Kräfte welcher polizeilichen Untergliederungseinheiten waren in welcher Stärke und zu welchem jeweiligen Anlass an dem benannten Einsatz beteiligt?
 - b. Bitte beschreiben Sie den zeitlichen Ablauf des Einsatzes, von der Ankunft der Einsatzkräfte bis zum Abschluss der Räumung.
 - c. Gab es während des Einsatzes Verletzte?
 - d. Wenn ja, wie viele Personen (sowohl Einsatzkräfte als auch Zivilpersonen) wurden verletzt und welche Art von Verletzungen traten auf?

Zu 2a.:

Der Polizeieinsatz erfolgte aufgrund eines Räumungsersuchens des Vizepräsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin (HU).

Der nachfolgenden Tabelle sind die eingesetzten Gliederungseinheiten zu entnehmen:

Gliederungseinheit	Anzahl Einsatzkräfte
Dir E/V	327
Landeskriminalamt Berlin	4
Dir 5 (City)	7
Dir 3 (Ost)	1
Pressestelle der Polizei Berlin	2

Quelle: interne Datenerhebung Dir E/V Stab 113, Stand 24. Mai 2024

Zu 2b.:

Am 22. Mai 2024, 11:44 Uhr, gelangte der Polizei Berlin ein Aufruf zur Besetzung einer Universität an dem selben Tag zur Kenntnis. Eine konkrete Örtlichkeit bzw. Hochschule wurde zunächst nicht benannt. Um 15:00 Uhr wurde bekannt, dass es sich um einen Aufruf zur Besetzung der HU handelte.

Gegen 16:00 Uhr wurden 30 Personen im Nahbereich der HU und 40 Personen im Bereich des Instituts für Sozialwissenschaften in der Universitätsstraße 3b, 10117 Berlin, im Rahmen einer nicht angezeigten Kundgebung festgestellt. Im Weiteren erfolgte starker Zustrom, ca. 320 Personen befanden sich auf der Fahrbahn in Höhe des Haupteingangs des Instituts und skandierten Sprechchöre mit Palästina-Bezug – vereinzelt mit inkriminiertem Inhalt („From the river to the sea...“) – die beweissicher dokumentiert wurden. Eine nicht bestätigte Anzahl an Personen war im Gebäude versammelt. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen wurden lageabhängig am Rand der Kundgebung und in der Abstromphase durchgeführt.

Um eine Lageverschärfung zu verhindern, wurde um 19:21 Uhr den Teilnehmenden dieser Kundgebung vor dem Gebäude durch den Polizeiführer (PF) ein neuer Kundgebungsort (Geschwister-Scholl-Straße vor der dortigen Bibliothek) zugewiesen. Die Teilnehmenden wurden wiederholt durch Einzelansprachen aufgefordert, sich zum neu zugewiesenen Kundgebungsort zu begeben. Ab 19:40 Uhr wurde bei Teilnehmenden, die der Aufforderung nicht nachkamen, unmittelbarer Zwang in Form von Schieben und Drücken angewandt. Eine Versammlungsleitung gab sich trotz wiederholter Ansprache zu keiner Zeit zu erkennen.

Ab 20:54 Uhr war ein starker Abstrom von der Kundgebung zu verzeichnen; ca. 80 Personen verblieben vor Ort. Ein Versammlungscharakter war zunehmend nicht mehr zu erkennen. Daher folgten ab 21:15 Uhr mehrere polizeiliche Durchsagen mit einer zeitlichen Beschränkung zu 21:20 Uhr. Es setzte weiterer Abstrom ein. Um 21:40 Uhr waren keine ehemaligen Teilnehmenden mehr am Ort.

Um 21:46 Uhr zeigte eine Einzelperson eine Versammlung im Zeitraum 21:50 Uhr bis 00:00 Uhr vor dem Institut für Sozialwissenschaften an. Die Durchführung der als Ersatzkundgebung bewerteten Versammlung wurde durch die Polizei untersagt.

Die Präsidentin der HU befand sich ab 18:47 Uhr im Austausch mit – nach ihren eigenen Angaben – ca. 60 Personen im Gebäude. Ziel der HU-Präsidentin war eine einvernehmliche Verhandlungslösung mit den Besetzenden.

Im Ergebnis teilte die Präsidentin der Universität der Polizei mit, dass sie bis zum Folgetag, 23.05.2024, 18:00 Uhr, alle im Gebäude befindlichen Personen dulden würde. Ein darüber hinausgehender weiterer Zustrom von Personen in das Gebäude würde nicht geduldet werden. Dieses würde durch den hauseigenen Wachschutz gewährleistet. Sollten die Personen bis zum gesetzten Termin (23.05.2024, 18:00 Uhr) das Gebäude des Sozialwissenschaftlichen Instituts nicht freiwillig verlassen haben, behielte sie sich das Stellen eines Strafantrags unter Hinzuziehung der Polizei Berlin vor.

Des Weiteren verzichtete sie vorerst auf eine Anzeige bezüglich der durch sie festgestellten Sachbeschädigungen im Gebäude. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde von Amts wegen eine Strafanzeige gefertigt.

Am 23. Mai 2024 wurden die Maßnahmen durch die Direktion Einsatz und Verkehr (Dir E/V) übernommen. Polizeidienstkräfte hatten im Einsatzraum Transparente sowie Schriftzüge (u. a. „From the river to the sea...“) festgestellt und diese entfernt bzw. unkenntlich gemacht. Darüber hinaus wurden Videos aus den Räumlichkeiten der HU verbreitet, in denen zu sehen war, wie Personen Mobiliar der Universität beschädigten und mit Farbe pro-palästinensische sowie anti-israelische Parolen an die Wände schrieben.

In Ergänzung zu der durch den Wachschutz der HU durchgesetzten Zugangsregelung wurde durch den PF in Absprache mit der Universitätsleitung ein polizeiliches Betretungsverbot für Personen, die augenscheinlich Materialien/Bautensilien zum Verbarrikadieren mit sich führten, ausgesprochen.

Im Universitätsgebäude befanden sich in der Spitze bis zu 100 Personen. Im Obergeschoss der Universität verbarrikadierte sich eine Personengruppe von ca. 20 bis 30 Personen.

Im Bereich der Georgenstraße zwischen Planck- und Universitätsstraße versammelten sich bis zu 300 Personen.

Zur Betreuung der vor Ort befindlichen Medienvertretenden wurde ein Medienschutzbereich in Höhe der Georgenstraße 190 eingerichtet.

Nach vorliegendem Räumungsersuchen des Vizepräsidenten der HU begannen ab 18:36 Uhr die dahingehenden polizeilichen Maßnahmen. Im Objekt befindliche Personen wurden aufgefordert, das Gebäude zu verlassen, nach draußen begleitet und dort einer Identitätsfeststellung unterzogen.

Um zu den verbarrikadierten Personen zu gelangen, mussten Polizeidienstkräfte eine Tür rammen einsetzen und verschlossene oder verbarrikadierte Türen öffnen.

Durch den PF wurden die sich vor der Universität auf der dortigen Straße aufhaltenden Personen als Versammlungsteilnehmende gewertet und räumlich in die Geschwister-Scholl-Straße beschränkt. Diese räumliche Beschränkung musste unter Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von körperlicher Gewalt durch Schieben und Drücken durchgesetzt werden. Dabei wurden zwei Flaschen auf Polizeidienstkräfte geworfen, eine davon mit einem Treffer, jedoch ohne Verletzung der Dienstkraft.

Ca. 30-40 Personen aus dem Innenhof der Universität machten zunächst keine Angaben zu ihrer Identität. Die Feststellung dieser verzögerte sich bis etwa 20:00 Uhr.

Die Beweissicherung im Objekt war um 21:22 Uhr abgeschlossen.

Bei einer weiteren nicht angezeigten Versammlung unterhalb des S-Bahn-Viadukts in Höhe Georgenstraße befanden sich im Zeitraum zwischen 19:52 und 21:55 Uhr in der Spitze ca. 300 Teilnehmende. Die Versammlung verlief störungsfrei.

Zu 2c. und d.:

Insgesamt wurden drei Polizeidienstkräfte verletzt. Hiervon verblieben zwei mit einer Verletzung an der Schulter bzw. am Abdomen im Dienst. Infolge einer Handverletzung musste eine Polizeidienstkraft vom Dienst abtreten. Eine statistische Erhebung zu verletzten Zivilpersonen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

3. Beim Auflösen der Sitzblockade(n) setzte die Polizei in mehreren Fällen Schmerzgriffe ein. Was rechtfertigt in den Augen der Polizei den Einsatz dieser Zwangsmaßnahmen?
 - a. Nach dem Bericht der unabhängigen Sanitäter*Innen wurden Schmerzgriffe zum Teil gesundheitsgefährdend ausgeführt, sodass die Nasendrucktechnik zum Beispiel mit beiden Händen ausgeführt wurde, wobei das Offenhalten der Atemwege nicht garantiert werden kann. Zudem wurde die Technik trotz Tragen von Schals und Masken auf Seiten der Abgeführten umgesetzt, was nicht ohne Gefährdung der Luftzufuhr durchzuführen ist. Was rechtfertigt in den Augen des Senats ein solches Vorgehen?

Zu 3. und 3a.:

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) dürfen die Vollzugsbeamten des Landes Berlin in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang anwenden, soweit die Anwendung gesetzlich zulässig und erforderlich ist. Hierzu zählt im Sinne des § 2 UZwG Bln u. a. auch die Einwirkung auf Personen durch körperliche Gewalt.

Der durch die eingesetzten Polizeidienstkräfte angewendete unmittelbare Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt in Form von u. a. Druck- und Zugtechniken bzw.

Hebeltechniken erfolgte im Rahmen der Einzelfallprüfung und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gemäß § 4 UZwG Bln.

4. Die Präsidentin der Humboldt Universität hatte zuvor angekündigt, die Besetzung bis um 18 Uhr zu dulden. Inwiefern stellt dies einen Eingriff in die nach Paragraph §§ 44 II 2, 52 II 2 BerIHG geregelte Autonomie der Hochschulen dar?

Zu 4.:

Die Leitungen der staatlichen Hochschulen nehmen das Hausrecht wahr und sind für den geordneten Hochschulbetrieb verantwortlich. Zudem treffen sie die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen. Dabei steht den Hochschulleitungen im Rahmen des geltenden Rechts ein Handlungsermessen zu.

Die Ausübung des Hausrechts durch die Hochschulen richtet sich nach § 16 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) in Verbindung mit §§ 52 Abs. 2 Satz 2; 52 Abs. 5 Satz 2 BerIHG.

Maßgebliche Fragen, die in der konkreten Situation hinsichtlich der Ausübung des Hausrechts unter Berücksichtigung der Gesamtumstände beantwortet werden müssen, sind etwa, ob der geordnete Hochschulbetrieb durch die Protestaktion erheblich gestört wird und ob die Störung des Hochschulbetriebes Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts rechtfertigt.

Bei länger andauernden Aktionen wie Besetzungen von Hochschulgebäuden, die den Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich stören und bei denen Straftaten wie erhebliche Sachbeschädigungen, Bedrohungen oder Volksverhetzung begangen werden, sind Maßnahmen der Hochschulleitungen zur Wiederherstellung des geordneten Hochschulbetriebs aus Sicht des Senats als angemessen anzusehen, sofern mildere Ansätze erfolglos geblieben sind.

Regelmäßig nehmen die Hochschulleitungen in solchen Situationen auch Kontakt mit der zuständigen Senatsverwaltung auf.

5. Den Besetzer*innen wird von Seiten der Polizei unter anderem schwerer Landfriedensbruch gemäß § 125a StGB vorgeworfen. Auf welcher Grundlage und durch welche konkreten Handlungen der Besetzer*innen wird dieser Vorwurf gerechtfertigt?

Zu 5.:

Die Besetzerinnen und Besetzer betreffend wurde durch die Polizei Berlin kein Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß § 125a StGB eingeleitet.

6. Trotz gegenteiliger Zusagen des HU-Präsidiums wurden die Personalien von allen Personen aufgenommen, die das Gebäude ab 17:30 Uhr verlassen haben. Welcher Anfangsverdacht begründet in den Augen der Polizei diese Maßnahme der Identitätsfeststellung?

Zu 6.:

Gemäß § 163b Strafprozessordnung (StPO) wurden zur Gewährleistung einer lückenlosen Strafverfolgung sowie zur Feststellung von Zeuginnen und Zeugen von Straftaten auch die Personalien von unverdächtigen Personen aufgenommen, die das Gebäude freiwillig verlassen haben. Auf die Antwort zu 1d. wird verwiesen. Durch den PF wurde dieses Vorgehen der Präsidentin der HU im Vorfeld mitgeteilt.

7. Der renommierte und inzwischen pensionierte Historiker Michael Wildt schreibt, dass die Räumung einen erheblichen Eingriff in die akademische Freiheit darstellt und eine Eskalation der Situation unnötig war. Wie beurteilt der Senat diese Einschätzung?

Zu 7.:

Die akademische Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz ist ein hohes Gut unseres demokratischen Rechtsstaates und wird durch seine Institutionen geachtet. Gleichzeitig unterliegen die Berliner Hochschulen, wie im Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) festgelegt, der Selbstverwaltung. Gemäß § 52 Absatz 2 BerIHG hat die Präsidentin der Universität das Hausrecht und die Richtlinienkompetenz.

Die Räumung wurde von der Präsidentin der HU über ihren Stellvertreter veranlasst, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität sicherzustellen. Diese Entscheidung fällt in ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 52 Abs. 2; 52 Abs. 5 Satz 2 BerIHG. Es wurde zudem der rechtliche Rahmen eingehalten, indem die Vollzugshilfe durch die Polizei gemäß § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung angefordert wurde.

Vom Willen der Hochschulleitung unberührt bleibt das strafprozessuale Legalitätsprinzip, dem die Polizei unterliegt. Hiernach hat die Polizei Ermittlungen aufzunehmen, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat vorliegt. Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang getroffen werden müssen, können auch gegen den Wunsch zum Beispiel der Hausrechtsinhaberinnen bzw. -inhaber der Hochschulen erfolgen. Der Senat sieht die Räumung als gerechtfertigt und notwendig an, um die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Betrieb der Universität sicherzustellen. Zudem fand die Räumung erst mit Zustimmung der HU-Präsidentin und auf Ersuchen des Vizepräsidenten statt. Die Entscheidung der HU-Präsidentin steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und ihren Zuständigkeiten nach dem BerIHG und dem VwVfG.

8. Während der Räumung wurden zwei eindeutig als Sanitäter*Innen gekennzeichnete Personen festgenommen, die im Treppenhaus des vierten Stocks die Versorgung der Aktivist*Innen hinter der Barrikade übernehmen sollten. Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?
9. Aus der Berichterstattung von unabhängigen Sanitäter*Innen geht hervor, dass die Polizei ihre medizinische Arbeit behinderte. Entweder indem sie das den Eingang ins Gebäude für

Gesundheitspersonal erschwerte, sie am Erreichen von verletzten Personen auf der Straße hinderte, Handschellen von einer bewusstlosen Person nicht zeitgemäß entfernte oder durch Festnahme die Versorgung unterband, obwohl Personen in nächster Nähe von Schmerzen, Atembeschwerden sowie Kopfverletzungen berichten und somit entweder nicht versorgt wurden oder auf Versorgung durch extern warten mussten. Medizinisches Personal hat die Pflicht zur schnellstmöglichen Versorgung. Eine aktive Hinderung an dieser Aufgabe führt zu unterlassener Hilfeleistung, wenn nicht sogar zu Körperverletzung durch Unterlassen. Welche Teile dieser Berichterstattung treffen aus Sicht des Senats zu?

Zu 8. und 9.:

Grundsätzlich schließt das Tragen von Rettungskleidung eine Teilnahme an der Besetzung nicht aus. Die Beurteilung der Lage veranlasste die Einsatzkräfte, alle Personen im vierten Stockwerk des Instituts, einschließlich der als Sanitäterinnen und Sanitäter gekennzeichneten, als mögliche tatverdächtige Personen in Betracht zu ziehen und gemäß § 163b StPO polizeiliche Maßnahmen durchzuführen.

Zur Gewährleistung von Erste-Hilfe-Maßnahmen waren sowohl polizeiliche Sanitäterinnen und Sanitäter im Einsatz als auch externe Rettungskräfte vor Ort, die sofortigen Zugang zu verletzten Personen erhielten.

Während der Räumung wurde außenstehenden Personen zur Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen lagebedingt zumindest zeitweise der Zugang verwehrt.

Berlin, den 11. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport